

**Zeitschrift:** Schweizerische Lehrerzeitung

**Herausgeber:** Schweizerischer Lehrerverein

**Band:** 105 (1960)

**Heft:** 7

**Anhang:** Der Pädagogische Beobachter im Kanton Zürich : Organ des Zürcher kantonalen Lehrervereins : Beilage zur Schweizerischen Lehrerzeitung, 12. Februar 1960, Nummer 4

**Autor:** Wynistorf, A. / Weber, Walter / Ernst, Eug.

#### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

#### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 16.01.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# DER PÄDAGOGISCHE BEOBACHTER

## IM KANTON ZÜRICH

Organ des Zürcher Kantonalen Lehrervereins · Beilage zur Schweizerischen Lehrerzeitung

ERSCHEINT MONATLICH EIN- ODER ZWEIMAL

54. JAHRGANG

NUMMER 4

12. FEBRUAR 1960

### Zürcher Kantonaler Lehrerverein

#### PROTOKOLL DER PRÄSIDENTENKONFERENZ

*Freitag, den 8. Januar 1960, 18.30 Uhr,  
im Bahnhofbuffet Zürich HB*

*Anwesend:* die Sektionspräsidenten (bzw. Stellvertreter), Vertreter der Stufenkonferenzen, der Kantonalvorstand.

*Vorsitz:* Hans Künig, Kantonalpräsident.

*Dauer:* 18.30—21.30 Uhr.

#### Geschäfte:

Protokoll / Mitteilungen / Lehrpläne der Real- und Oberschule / Lehrplan für den Umschulungskurs / Bestätigungswahlen für Sekundarlehrer / Allfälliges.

*Ziel:* Es war der Delegiertenversammlung vom 14. November 1959 nicht möglich, zu den Lehrplänen der Real- und der Oberschule Stellung zu beziehen, da die entsprechenden Vorlagen nicht früh genug zur Hand waren. Die Versammlung beschloss auf Ordnungsantrag von K. Gehrung, Zürich, die Begutachtung zuhanden der Kapitel an die Präsidentenkonferenz zu delegieren. Für den nun ebenfalls vorliegenden Lehrplan für den Umschulungskurs drängte sich sinngemäss die gleiche Behandlung auf.

#### Protokoll

Das Protokoll der Präsidentenkonferenz vom 5. November 1960 (veröffentlicht im PB Nr. 1/2 vom 8. Januar 1960) wird genehmigt.

#### Mitteilungen

1. Der Präsident schildert, wie es im letzten Dezember zu einer Kürzung der vom Kanton Zürich ausbezahlten Besoldungsrate kam. Inzwischen haben sich die Telefonleitungen der Erziehungsdirektion wieder abgekühlt — und hoffentlich auch die Gemüter.

2. Eugen Ernst bittet die Kollegen, sie möchten Anpassungen der freiwilligen Gemeindezulagen an die neuen Verhältnisse unverzüglich melden, damit die Besoldungsstatistik auf dem neuesten Stand gehalten werden kann.

#### Lehrplan der Realschule und der Oberschule

Zur Behandlung steht die Vorlage des Erziehungsrates vom 10. November 1959, die den Lehrern als Beilage zum «Amtlichen Schulblatt» vom Januar zugestellt worden ist. Die Konferenz kommt zu folgenden Beschlüssen:

a) Auf Seite 6, erste Linie, ist «und» zu streichen. (Begründung: Gemüts- und Charakterbildung ist nicht nur durch das Buch zu erreichen.)

b) Seite 6, Abschnitt «Aufsatz»: Die beiden Worte «einfach» sind zu streichen. (Wunsch der OSK.)

c) Seite 8, Mitte: Vor «Prozentrechnen» ist zu streichen: «Einführung ins».

d) Seite 10, oben: «Verwendung von Tabellen» ist zu erweitern durch Vorstellen von «Auch unter...»; der ganze Passus ist in Klammern zu setzen. (Die OSK

möchte damit die Verwendung von Tabellen ausdrücklich auf das Wurzelziehen bezogen haben.)

e) Seite 12, oben: Der Abschnitt «Vom Bau des...» soll dem obersten Abschnitt «Die Naturkräfte...» vorangehen (logische Reihenfolge).

f) Seite 14, Abschnitt «Das 20. Jahrhundert»: Nach «Die beiden Weltkriege» ist einzuschieben: «Das Rote Kreuz. Dunant» (entsprechend der Richtlinie Seite 13, unten: «Sie soll ... am Wirken bedeutender Persönlichkeiten erarbeitet und dargestellt werden»).

g) Eine längere Debatte entspint sich über den Handfertigkeitsunterricht für Knaben. Der Lehrplan verlangt Holz- und Metallbearbeitung. Das zwingt die Oberstufengemeinden zur Einrichtung der kostspieligen Metallwerkstätte; es wird auch als zweierlei Recht empfunden, dass man einerseits die Landgemeinden zur Metallbearbeitung verpflichtet und auf der andern Seite den Gartenbau nur «nach Möglichkeit» verlangt, wo er doch für Stadtkinder ebenso nötig wäre wie Metallbearbeitung für die Schüler vom Lande. Schliesslich dringt aber doch die Meinung durch, die Einführung des Faches Gartenbau sei nicht obligatorisch zu erklären.

Beschluss: Seite 17, Handfertigkeitsunterricht für Knaben, Absatz 4: Im zweiten Satz ist der Ausdruck «soll nach Möglichkeit» durch *kann* zu ersetzen.

h) Seite 20, oben: «Schulhalbjahr» statt «Schulquartal». (Das Quartal ist keine Stundenplaneinheit.)

Ein harter Kampf wird um die wöchentliche Zahl der Deutschstunden geführt. Vorlage: 5—6, Antrag der OSK: 4—5. Die Mehrheit erachtet Deutsch als zentrales Fach und entscheidet zugunsten der höheren Stundenzahl, da der Gebrauch der Schriftsprache in den andern Fächern den systematischen Sprachunterricht nicht zu ersetzen vermöge.

i) Die Konferenz schliesst sich einstimmig dem Vorschlag des Kantonalvorstandes an, dass in der wöchentlichen Gesamtstundenzahl die Biblische Geschichte und Sittenlehre einzuschliessen sei, da es sich nicht eigentlich um ein Freifach handle. (Schon in früheren Eingaben verlangt.)

k) Die Vertreter der Oberstufe zeigen sich besorgt über die Möglichkeit, dass kombinierte Schulabteilungen mit Real- und Oberschülern gebildet werden müssten. Der Stundenplan des Lehrers wäre unsinnig belastet, wenn die Stundentafeln für beide Schultypen eingehalten werden müssten. Die Konferenz beschliesst, am Ende der Lehrpläne einen Hinweis zu verlangen, dass im Stundenplanreglement für solche kombinierte Abteilungen eine Sonderregelung getroffen werden müsse. Solche Abteilungen dürften sowieso seltene Ausnahmen bilden. Im übrigen ist abzuwarten, wie sich die Verhältnisse in der Praxis einspielen.

l) Seite 25, unten, ist zu streichen: «Recht- und schieffwinklige». (Es gibt ausser diesen keine andern Parallelogramme.)

m) Seite 23, unten, Einfügung: «Er dient zugleich der

Pflege der Gemüts- und Charakterbildung» (analog Lehrplan der Realschule).

n) Die Stundentafel Seite 33 ist analog derjenigen auf Seite 20 durch die Addition zu ergänzen. Der Nachsatz «Die wöchentliche Stundenzahl» usw. kann dann weggelassen werden.

Es wird noch kurz die Frage gestreift, wie sich eine allfällige Vorverlegung der Konfirmation auf das fünfzehnte Altersjahr für den Stundenplan auswirken würde. (Hinweis auf das Protokoll der Sekundarlehrerkonferenz im PB Nr. 1/2.)

#### *Lehrplan des Sonderkurses zur Ausbildung von Primarlehrern*

Es ist die Vorlage des Erziehungsrates vom 11. Dezember 1959 zu behandeln. K. Gehring löst die *Eintretensdebatte* aus durch die Erklärung, dass der Gewerkschaftliche Ausschuss des LV Zürich beschlossen habe, den Mittelschullehrern nicht in ihr Werk dreinzureden. Man habe sich immerhin gefragt, ob die «Schulgesetzeskunde», die nirgends aufgeführt sei, wohl im Rahmen der «Konzentrationswochen» untergebracht würde. Auch K. Graf (Bülach) möchte auf Eintreten verzichten, da es sich um ein zeitlich begrenztes Experiment handle. — Da Lehrplanfragen aber von grundsätzlicher Bedeutung sind und ein Ende für die Durchführung von Sonderkursen nicht mit absoluter Sicherheit vorausgesagt werden kann, entschliesst sich die Konferenz zur *materiellen Behandlung*:

O. Wettstein (RLK) findet, dass der Lehrplan zu wenig auf die Bedürfnisse der Mittelstufe zugeschnitten sei, wo doch die «Umgeschulten» vermutlich dazu auserkoren seien, das «Lehrerloch» auf dieser Stufe zu stopfen. — Nach Gesetz bildet der Sonderkurs aber Primarlehrer allgemein aus.

Die Konferenz verlangt einstimmig die Aufnahme von «Schulgesetzeskunde»: neuer vierter Abschnitt unter «Psychologie und Pädagogik».

Anträge auf Einfügung von «heilpädagogischen Themen», von «Didaktik des Aufsatzunterrichtes», von «Kartenkunde» und von «Geographie des Kantons Zürich» finden keine Mehrheit. Begründung: Der Sonderkurs will nicht stoffliche Vorbereitung bieten, sondern ist als Ersatz für die Mittelschulbildung gedacht.

Hingegen kommt die Konferenz dazu, für den Abschnitt «Zeichnen» einige Umstellungen, Streichungen und Erweiterungen zu beantragen.

Es schliesst sich eine kurze Diskussion über den soeben ausgeschriebenen zweiten Kurs an. Der ZKLV verfolgt die Entwicklung mit der nötigen Aufmerksamkeit.

#### *Bestätigungswochen für Sekundarlehrer*

Der Vorsitzende ruft den Sektionspräsidenten einige Bestimmungen des neuen Wahlverfahrens in Erinnerung. Er fordert sie auf, die Situation in den Gemeinden genau zu verfolgen und Fälle von gefährdeten Kollegen dem Kantonalvorstand unverzüglich zu melden. Bis dahin sind vier Meldungen eingegangen.

#### *Allfälliges*

Hinweis auf die Konferenz der Stufenvertreter, die vom 23. Februar auf den 12. März verschoben werden muss.

— Auskunft über den AHV-Abzug an der Pension: Es gilt immer noch § 32 der BVK-Statuten aus dem Jahre 1950, doch steht eine Revision in Aussicht.

Der Protokollaktuar: A. Wynistorf

## **Sekundarlehrerkonferenz des Kantons Zürich**

### **PROTOKOLL DER JAHRESVERSAMMLUNG Samstag, 21. November 1959 (Schluss)**

#### *7. Begutachtungen durch die Kapitelsversammlungen vom 5. Dezember 1959*

Bei diesem Geschäft handelt es sich um eine Orientierung über die Anträge, welche unser Vorstand, nach meist sehr kurzer Beratungsfrist, dem Vorstand des ZKLV zugeleitet hat. Der Vorstand hat nicht vorgesehen, hierüber Beschlüsse zu fassen; doch ist die Versammlung hierin frei. Da aber die Delegiertenversammlung des ZKLV bereits über die Materie getagt hat, besteht nur noch die Möglichkeit, an den Kapitelsversammlungen von der Vorlage abweichende Auffassungen zu verfechten.

a) Ueber die *Abänderung der Verordnung über das Volksschulwesen* referiert *Gerhard Egli*, Zürich. Zu den Bestimmungen, die unsere eigene Schule berühren, gehört § 9: *Schülerzahlen*. Unser Vorstand hätte gern die *Richtzahlen der Stadt Zürich* übernommen: I. Klasse 28, II. Klasse 26 und III. Klasse 24 Schüler; die Delegiertenversammlung schlägt für Normalklassen 26 Schüler vor und die Ergänzung, dass eine *Mehrklassenabteilung* nicht über 20 Schüler zählen soll. — Bei § 11 ist der Vorschlag des Konferenzvorstandes für eine weite Fassung (Streichung der Worte «unter gutschinender Aufteilung der übrigen Fächer auf die beiden Lehrer») an der Delegiertenversammlung nicht durchgegangen. — § 13 regelt die Stundenverpflichtung der Lehrer der Oberstufe: mindestens 28, für Lehrer der III. Klasse kann sie auf 26 ermässigt werden. Die Verordnung sieht keine Differenzierung zwischen Sprachlern und Mathematikern an der Sekundarschule vor; da die Frage, in der sich der Sekundarkonvent der Stadt Zürich gegen eine Differenzierung ausgesprochen hat, stark umstritten ist, wird man ihre Regelung am besten dem Stundenplanreglement überlassen. — Eine andere Differenzierung hielten die Sekundarlehrer ebenfalls für angezeigt, diejenige zwischen Sekundarlehrern und Lehrkräften der Real- und Oberschule, welche dank der viel zahlreicheren Stunden mit Halbklassen und — wegen des geringern Stoffumfangs ihrer Lehrpläne — auch in Vorbereitung und Korrektur weniger belastet sind. Diese Auffassung drang nicht durch. — Unter den am Schluss der Vorlage aufgeführten Paragraphen der bisherigen Verordnung, die aufgehoben werden, erwähnt er § 86, Ziffer 2 c. Hier wurde unter den Disziplinarmassnahmen fallengelassen «für die Sekundarschule Wegweisung aus der Schule», eine Konzession, welche anerkannt werden darf.

Die *Diskussion* wird nicht benutzt; der Präsident ermuntert, in den Kapiteln unsere Auffassung zu den §§ 9 und 11 zu vertreten.

#### *b) Promotionsbestimmungen*

*Max Diener*, Freienstein, orientiert über die «Ausführungsbestimmungen zu § 59 des revidierten Gesetzes über die Volksschule betreffend die Beförderung». Sie regeln im besondern den Uebertritt von Schülern der Sekundarschule in die Realschule und von der Realschule in die Oberschule, nicht aber den Uebertritt eines Schülers der Realschule in die Sekundarschule. Hier gilt das Aufnahmeverfahren; auch der frühere Realschüler untersteht der vierteljährigen Bewährungszeit und hat bei Aufnahmeverfahren 4 a eine Prüfung zu bestehen.

Ein Notendurchschnitt über 4,5 im Realschulzeugnis wird nicht zu prüfungsfreiem Eintritt berechtigen. — Bei § 2 stellte der Vorstand den Antrag, die Promotionsnote 3,5 für die Sekundarschule auf 3,75 zu erhöhen; er fand aber keine Zustimmung bei der Kommission des ZKLV.

Dies wird in der *Diskussion* von Dr. M. Sommer be-dauert. Die Reorganisation der Oberstufe soll die Sekundarschule von schwächeren Schülern entlasten, aber nicht durch Steigerung der Anforderungen; also müsste es auch am Jahresende durch eine etwas höhere Promotionsnote geschehen. — H. Käser weist auf eine be-scheidene Verbesserung in § 2 hin: Der Durchschnitt muss bei der Sekundarschule *über* 3,5 liegen, bei der Realschule muss nur 3,5 erreicht werden, was auch Hans Künig bestätigt.

c) *Uebergangsordnung betreffend die Ausbildung, Wahl-fähigkeit und den Uebertritt der Lehrer der Primarober-stufe an die Realschule und an die Oberschule*

Wie Max Diener ausführt, hat der Vorstand die Uebergangsordnung in zwei Sitzungen besprochen und einige Anregungen formuliert; er war aber gewillt, diese Mate-rie in erster Linie durch die betreffende Stufe ordnen zu lassen. Gewisse Bedenken betreffen die Methodik in den Kunstoffächern, in denen grundsätzlich die gute Ausbil-dung am Oberseminar genügen sollte. Die theoretische und praktische Ausbildung in Französisch erscheint für einen dreijährigen Unterricht sehr knapp; nötig wäre wohl eine eingehendere grundlegende Ausbildung in Naturkunde.

Der Präsident weist auf die besondere Situation hin: Eine gewisse Beschleunigung ist nötig, um auf das Früh-jahr 1961 Lehrer zur Verfügung zu haben.

d) *Verordnung über die Ausbildung der Lehrer der Real- und der Oberschule*

Richard Müller, Wädenswil, erläutert die Vorlage. Er begrüsst, dass für diese Ausbildung eine besondere Lehr-anstalt und als Abschluss eine theoretische und praktische Prüfung vorgesehen sei. — In der *Diskussion* ver-tritt Max Diener die Meinung, die Lehrstellen an Real- und Oberschule würden aus Mangel an Lehrkräften auf dem Lande jahrelang nur durch jedes Jahr wechselnde Verweser besetzt werden können, was ihr keinen guten Ruf und der Sekundarschule nicht die nötige Entlastung verschaffen werde. *Die Uebergangsordnung sollte darum so lange in Kraft bleiben, bis die ordentliche Ausbildung genügend Lehrkräfte liefere.* Er stellt einen dies-bezüglichen Antrag, dem mit grossem Mehr zugestimmt wird. Der Präsident ermuntert, besonders auf dem Lande die nötigen Anpassungsmassnahmen zu studieren und den Schulpflegen dabei an die Hand zu gehen.

e) *Lehrplan der Real- und der Oberschule*

Dr. Max Sommer, Winterthur-Seen, charakterisiert die beiden Lehrpläne, von denen uns derjenige der Realschule besonders interessiert. Er sieht in ihm ein wohl-abgewogenes Ganzes; er gewähre dem Lehrer grosse Freiheit, vor allem in der Stoffauswahl und in der Stundenverteilung. Die Realschule wird sich aber nur einen guten Namen schaffen können — und dass sie das könne, hoffen wir alle —, wenn der Lehrplan für die Fächer Deutsch und Rechnen/Geometrie unbedingt verbindlich ist. Er stellt darum den Antrag:

«Die Sekundarlehrerkonferenz des Kantons Zürich wünscht, dass der Lehrplan der Realschule für die Fächer Deutsch, Rechnen und Geometrie verbind-

liche Sachgebiete und Lehrziele aufführt. Nur so kann die Realschule im ganzen Kanton die Schüler mit Sicherheit auf eine Berufslehre vorbereiten. Wäre der stofflichen Freiheit Tür und Tor geöffnet, müsste diese Schule bald das Vertrauen der Oeffentlichkeit ver-lieren.»

Die Versammlung stimmt ohne Diskussion zu.

8. *Allfälliges*

a) Alfred Brunner, Zürich-Uto, gibt, um nicht immer wieder persönlich angefragt zu werden, bekannt, dass der von der kantonalen Apparatekommission geplante *Kurs für modernen Physikunterricht* mangels der nötigen Finanzierung von Apparateanschaffungen durch Kanton und Stadt nicht durchgeführt werde. — Er warnt davor, den *Jahrbuchartikel* «Grundlegende Tatsachen der Atomlehre», der viele sachliche Fehler enthalte, für Selbststudium oder Physikunterricht benützen zu wollen, und er ersucht den Vorstand, Mittel und Wege zu suchen, wie die *Jahrbuchredaktion*, die sich in ausser-kantonalen Händen befindet und die hier offenbar ver-sagt habe, verbessert werden könne.

Der Präsident erklärt, dass sich der Vorstand für den Physikkurs eingesetzt habe und weiter danach trachte, die ins Auge gefassten Versuche zu ermöglichen. Der Kritik am genannten Jahrbuchartikel stimmt er zu; unser Delegierter an der Jahrbuchkonferenz wird sich dafür einsetzen, dass solche Aufsätze in Zukunft gründlich überprüft werden.

b) Arthur Wegmann, Zürich-Uto, hat festgestellt, dass die Sekundarlehramtskandidaten das Fach Physik kaum mehr wählen, so dass in der Ausbildung unserer Sekun-darlehrerschaft eine bedauerliche Lücke entstehen könnte, und fragt nach den Gründen.

Dr. Bierz bestätigt die Beobachtung von A. Weg-mann, hält aber die Situation dank der Instruktionskurse des SLV und des Vereins für Knabenhandarbeit und Schulreform für nicht so schlimm. Bedauerlicherweise wurde nach dem Tode von Prof. Baer das Demonstra-tionspraktikum eingestellt, doch hat jetzt Walter Angst einen Auftrag für ein solches Praktikum erhalten. Es ist jedoch klar, dass solche Kurse eine Vorlesung mit Uebungen nicht voll ersetzen können. Alfred Brunner ergänzt, dass der Hauptgrund für das Ausweichen der Kandidaten vor der Physik das zu kurze, nur vier-semestrische Studium sei. Sie sollten zuerst ihre Mathe-matikausbildung abschliessen und dann Physik studieren können.

c) Dr. Ad. Baumann, Zürich-Glattal, fragt nach dem Schicksal der von der Sektion Zürich-Glattal ausgearbei-teten Vorschläge zum Lehrplan der Sekundarschule, speziell für den Aufbau eines Stoffplanes unter Berück-sichtigung der eventuellen Fünftagewoche, und ersucht den Vorstand, die Frage der Fünftagewoche zu stu-dieren.

Der Vorsitzende kann darauf hinweisen, dass der Konferenzvorstand eine Behandlung der Lehrplanfragen und der diesbezüglichen Eingaben der Sektionen in der leider nicht zustande gekommenen Lehrplanwoche in Münchenwiler vorgesehen hatte und dass er in der Frage der Fünftagewoche und -schule keine Initiative ergreifen möchte, aber die Frage vorbereitend studieren werde, sobald die dringenderen Geschäfte erledigt seien.

Schluss der Versammlung: 17.30 Uhr.

Der Aktuar: Walter Weber

## Zürcher Kantonaler Lehrerverein

### AUS DEN SITZUNGEN DES KANTONALVORSTANDES

#### 28. Sitzung, 10. September 1959, Zürich

Die mit der früheren Volksschulgesetzkommission beinahe identische Konferenz zur Beratung des Entwurfes zur neuen Verordnung über das Volksschulwesen tritt am Freitag zusammen zur Besprechung des Vorentwurfes der Erziehungsdirektion vom 14. Juli 1959 und der Gegenanträge des Kantonavorstandes des ZKLV und der Stufenkonferenzen.

Aussprache über die Abänderungsanträge der Oberstufen- und Sekundarlehrerkonferenzen zu den Promotionsbestimmungen (§ 59<sup>bis</sup>) des Gesetzes über die Volksschule.

Der Kantonavorstand billigt die vom Zentralvorstand des Kantonazürcherischen Verbandes der Festbesoldeten eingenommene Haltung gegenüber der gegenwärtig laufenden Arbeitszeitinitiative.

Genehmigt werden: 2 Austritte aus dem Verein, 14 Erlasse des Mitgliederbeitrages.

#### 29. Sitzung, 17. September 1959, Zürich

Der Einladung zum 18. Zürcher Orientierungslauf wird ein Mitglied des Kantonavorstandes als Vertreter des ZKLV Folge leisten.

Die Eingabe des ZKLV an die Erziehungsdirektion zu den Entwürfen zur neuen Verordnung über das Volksschulwesen und die Promotionsbestimmungen im neuen Volksschulgesetz wird redaktionell bereinigt unter Berücksichtigung der von der Konferenz vom 11. September und von den einzelnen Stufenkonferenzen geäußerten Abänderungsanträge. Damit verzichten die einzelnen Stufenkonferenzen auf eigene Eingaben und besondere Vernehmlassungen.

#### 30. Sitzung, 24. September 1959, Zürich

Der Kantonsrat hat endlich die Kredite für den Umschulungskurs genehmigt. Ein Antrag auf Erhöhung der im Kreditbegehr vorgesehenen Stipendien an die Kursbesucher wurde abgelehnt. Ebenfalls genehmigt wurde vom Kantonsrat die revidierte Besoldungsverordnung für das Personal der kantonalen Verwaltung und der Rechtspflege. Damit ist der Weg gewiesen für die Revision der Besoldungen der Volksschullehrer.

Aus einem Schreiben der Erziehungsdirektion geht hervor, dass für die Berechnung der Dienstaltersjahre ein Vikariatsjahr mit 240 Diensttagen berechnet wird.

Der Vorentwurf vom 14. Juli 1959 zum Lehrplan der Realschule und der Oberschule ist auf Grund der Abänderungsvorschläge der Oberstufenkonferenz neu redigiert worden und wird noch einmal durchberaten.

Erledigung einiger Restanzen in den Mitgliederbeiträgen 1958 und 1959.

#### 31. Sitzung, 1. Oktober 1959, Zürich

Der Redaktor des «Pädagogischen Beobachters» sieht sich aus Platzgründen veranlasst, die Berichterstatter zu ersuchen, ihre Konferenzprotokolle zu kürzen.

Einem Kollegen wird die Genehmigung zur Einholung einer Rechtsauskunft beim Rechtsberater erteilt.

Die Verordnung über die Ausbildung der Lehrer der Realschule und der Oberschule und diejenige betreffend

die Ausbildung, Wahlfähigkeit und den Uebertritt der Lehrer der Primaroberstufe an die Realschule und die Oberschule, die sogenannte Uebergangsordnung, werden durchberaten und in wenigen Punkten abgeändert.

Die Lehrerschaft einer grösseren Gemeinde, die in der Schulpflege nur durch eine Abordnung vertreten ist, wünscht Auskunft darüber, ob die Schulpflege das Recht habe, einen ihr nicht genehmen Lehrervertreter zurückzuweisen. Da es sich hier um eine grundsätzliche Frage handelt, wird der Rechtsberater um ein Rechtsgutachten in dieser Angelegenheit ersucht.

#### 32. Sitzung, 3. Oktober 1959, Zürich

In gemeinsamer Aussprache mit den Vertretern des Synodalvorstandes und sämtlicher Stufenkonferenzen werden die Abänderungsanträge zu den Entwürfen betreffend die Vorschriften über die Ausbildung der Real- und Oberlehrer und zu den Lehrplänen für die Real- und Oberschule nochmals diskutiert, wobei auch Stellung genommen wird zu den an der Hauptversammlung der Oberstufenkonferenz gefassten diesbezüglichen Beschlüssen.

#### 33. Sitzung, 22. Oktober 1959, Zürich

Infolge ausserordentlichen Stoffandranges ist für das laufende Jahr eine Erweiterung des «Pädagogischen Beobachters» auf 21 Nummern vorgesehen.

Der Kantonsrat hat den Teuerungszulagenbeschluss vom Jahre 1956 aufgehoben und bereits für die Angestellten der staatlichen Verwaltung den Einbau der bisherigen Teuerungszulage in den versicherten Lohn und eine Erhöhung der Besoldungen um 5 % beschlossen.

Zur Behandlung der von den Kapiteln zu begutachtenden Vorlagen (Verordnung über das Volksschulwesen, Ausbildung der Real- und Oberlehrer) wird auf den 5. November eine Präsidentenkonferenz und auf den 14. November eine ausserordentliche Delegiertenversammlung einberufen.

Ein Unterstützungsgebet zugunsten eines ungarischen Kollegen wird zur Abklärung entgegenommen.

Auf die im Protokollauszug vom 1. Oktober 1959 erwähnte Rechtsfrage ist dem Kantonavorstand die Antwort zugegangen, eine durch den Lehrerkonvent gemäss gesetzlicher Bestimmungen durchgeführte Wahl eines Vertreters in die Schulpflege sei für die Pflege bindend.

Ein Gesuch um Gewährung des Rechtsbeistandes muss abgewiesen werden, da es sich um eine rein persönliche Angelegenheit des betroffenen Kollegen handelt.

Die Sekundarlehrerkonferenz gelangt mit dem Gesuch an den Kantonavorstand, dieser möchte sich mit den Besoldungen der zukünftigen Real- und Oberlehrer und den Besoldungsrelationen zu den Primarlehrern einerseits und den Sekundarlehrern anderseits aussprechen. Der Kantonavorstand hält eine Aussprache im Moment für verfrüht, wird die Frage aber im Frühjahr 1960 prüfen und dazu eine Konferenz aus Vertretern aller Stufen einberufen.

Es werden genehmigt: 13 Austrittsgesuche (vorwiegend Lehrerinnen wegen Verheiratung), 12 Gesuche um Erlass des Mitgliederbeitrages (Studium, Urlaub usw.).

Eug. Ernst